KAN Brief
2/25
Kommission Arbeitsschutz und Normung

ÖFFENTLICHE INTERESSEN IN DER NORMUNG

© Trusha - stock.adobe.com

Inhalt

© Symbiot - stock.adobe.com

Titel

04 Die Überarbeitung der EU- Normungsverordnung

06 50 Jahre DIN-Staatsvertrag

07 Drei Fragen an… Eckhard Metze,
bis März 2025 Leiter des KAN-Arbeitgeberbüros

Themen

08 Von der Schwachstelle zur Norm –
EU regelt Security neu

10 Normung: ein Beitrag zur Sicherheit der
Versicherten der öffentlichen Hand

12 Normung für Sicherheitsschränke zum Lagern
und Laden von Lithium-Ionen-Batterien

© Zoe Damaris - stock.adobe.com

© KAN

14 Kurz notiert

ANEC und KAN unterzeichnen Absichtserklärung
EU-Splitter
KAN-Seminar zu Normungsgrundlagen
Neue Geschäftsführung bei DGUV und VFA
Wechsel in der Leitung der KAN-Geschäftsstelle

15 Termine

Immer auf dem neuesten Stand:

KAN_Arbeitsschutz_Normung

Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)

KAN – Kommission Arbeitsschutz und Normung

© stock.adobe.com

Peer-Oliver Villwock
Vorsitzender der KAN
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Öffentliche Interessen in der Normung sind unverzichtbar

Die Rolle der Normung als wichtiges, staatsentlastendes Instrument, Rechtsakte im europäischen Binnenmarkt und zur Produktsicherheit zu unterfüttern, ist heute unbestritten. Mit dem New Approach aus dem Jahre 1985 wurde auf europäischer Ebene geregelt, dass Gesetze lediglich grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen aufstellen. Die technischen Details werden in der Normung festgelegt.

In Deutschland wurde bereits 1975 per Vertrag die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und DIN geregelt und damit auch die besondere Rolle der Normung hervorgehoben. Ein wesentlicher Punkt ist dabei, das öffentliche Interesse in der Normungsarbeit zu berücksichtigen – eine wichtige Voraussetzung für den Arbeitsschutz, seine Anliegen wirkungsvoll einzubringen.

Mit der EU-Normungsverordnung aus dem Jahr 2012 wurde die Bedeutung der Normung für den Binnenmarkt und die Notwendigkeit, alle interessierten Kreise einzubeziehen, nachhaltig unterstrichen. Die nunmehr anstehende Revision dieser Verordnung sollte die Rolle der Normung nicht in Frage stellen, sondern vielmehr dazu dienen, erkannte Schwächen zu verbessern. So sollte etwa die Listung harmonisierter Normen im EU-Amtsblatt deutlich beschleunigt werden. Eine solche Beschleunigung darf jedoch nicht auf Kosten der Konsensfindung und der effektiven Beteiligung aller relevanten Interessenträger geschehen. Zudem sollte die Förderung gesellschaftlicher Interessenträger weiter ausgebaut werden. Nur so kann die Normung ihren öffentlichen Auftrag umfassend erfüllen.«

Die Überarbeitung der EU-Normungsverordnung

Die Europäische Kommission bereitet derzeit die Überarbeitung der Normungsverordnung (EU) Nr. 1025/2012[1] vor. Die Verordnung bildet seit 2012 den Rechtsrahmen zur Erarbeitung von harmonisierten Normen in der Europäischen Union.

Die Normungsverordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den europäischen Normungsorganisationen und legt Rahmenbedingungen wie die Finanzierung der von der Kommission beauftragten europäischen Normungsarbeit und die Beteiligung interessierter Kreise fest.

2023 hat die Europäische Kommission die Evaluation der Normungsverordnung initiiert. Wie auch in der EU-Normungsstrategie[2] angekündigt, sollte die Verordnung daraufhin überprüft werden, ob sie mehr als zehn Jahre nach Beginn ihrer Anwendung weiterhin zweckmäßig ist und mit den Entwicklungen in der Normung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene Schritt hält. Hierzu befragte die Europäische Kommission zwischen Mai und Juli 2024 die breite Öffentlichkeit und Interessenträger aus Wirtschaft und Gesellschaft. Die KAN hat sich mit einem ausführlichen Feedback an der Konsultation beteiligt und zentrale Anliegen des Arbeitsschutzes eingebracht.[3]

Viele Interessenträger auf nationaler und europäischer Ebene äußerten sich im Rahmen der Konsultation dahingehend, dass sich die Normungsverordnung tatsächlich weiterhin als zweckmäßig erweise und lediglich im Bereich ihrer Umsetzung Verbesserungspotential zu erkennen sei. Aus Sicht der KAN ist das europäische Normungssystem ein entscheidender Faktor für den Erfolg des Binnenmarktes. In ihm verankerte Grundsätze wie Transparenz, die Erstellung von Normen im Konsens sowie eine breite Beteiligung aller relevanten Kreise sind unverzichtbar.

© Symbiot - stock.adobe.com

Im November 2024 hat die Europäische Kommission die vorläufigen Ergebnisse der Evaluation vorgestellt. Im Hinblick auf die Beteiligung aller relevanten Kreise stellt sie noch Defizite fest. Grundsätzlich habe die Verordnung zwar ihr Ziel, die Beteiligung von Interessenträgern zu verbessern, weitgehend erreicht. Die Vertretung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Gewerkschaften sowie weiterer gesellschaftlicher Interessenträger wie Verbraucher und Umweltschutz durch die sogenannten Anhang-III-Organisationen wird seit Inkrafttreten der Verordnung auf europäischer Ebene gefördert. Dennoch seien Normungsaktivitäten für diese Akteure weiterhin zu komplex und zu kostenintensiv. Zudem sei die Vertretung gesellschaftlicher Interessen auf nationaler und internationaler Ebene uneinheitlich geregelt. All dies erschwere eine Beteiligung.

Erhöhter Verbesserungsbedarf wurde außerdem im Hinblick auf die Geschwindigkeit des Normungssystems erkannt. Die vollständige Erarbeitung einer Norm benötige derzeit im Durchschnitt sechs Jahre. Auch wenn sich dies im Vergleich zu vor Inkrafttreten der Verordnung schon beschleunigt habe, sei dieser Zeitraum weiterhin zu lang, um den aktuellen Erfordernissen des Binnenmarktes und der EU-Gesetzgebung gerecht zu werden. Das europäische Normungssystem tue sich schwer, harmonisierte europäische Normen so schnell zu liefern, wie es angesichts schneller Innovationszyklen neuer Technologien sowie zur Realisierung des europäischen Grünen Deals[4] erforderlich wäre.

Normung als Erfolgsfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit der EU

Die Europäische Kommission hat die Überarbeitung der Normungsverordnung im Januar 2025 als einen ihrer horizontalen Erfolgsfaktoren des „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“[5] angekündigt. Seit Beginn der neuen europäischen Legislaturperiode hat die Normung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und den Erfolg des europäischen Binnenmarktes damit weitere Relevanz gewonnen. Die Kommission will den Normungsprozess beschleunigen und zugänglicher gestalten, insbesondere für KMU und Start-ups.

Barbara Bonvissuto, für die Normungspolitik zuständige Direktorin der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW), erklärte im Februar 2025 im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments, dass sich das europäische Normungssystem zudem derzeit weiteren Herausforderungen stellen müsse. Zum einen wirke sich der geopolitische Wettbewerb in der internationalen Normung auf Bereiche aus, die kritisch zur Wahrung von europäischen Werten und wirtschaftlichen Interessen der EU seien. Außerdem sei die Kommission weiterhin mit der Aufgabe konfrontiert, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum freien Zugang zu harmonisierten Normen aus 2024[6] (sog. Malamud-Urteil) umzusetzen.

Laut dem Fahrplan, den die Kommission im Februar 2025 im „Have your say“-Portal veröffentlicht hat[7], ist im nächsten Schritt für das zweite Quartal 2025 eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Verordnung vorgesehen. Ein konkreter Legislativvorschlag könnte dann im zweiten Quartal 2026 veröffentlicht werden.

Die KAN-Geschäftsstelle wird den weiteren Überarbeitungsprozess in den kommenden Jahren intensiv begleiten und sich für die Anliegen der Arbeitsschutzkreise einsetzen.

Ronja Heydecke
heydecke@kan.de

1 http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj
2 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0031
3 Siehe KANBrief 3/24, www.kan.de/publikationen/kanbrief/3/24/kan-beteiligt-sich-an-konsultation-zur-eu-normungsverordnung
4 https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de
5 https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/competitiveness-compass_de
6 Urteil vom 5. März 2024 (C-588/21 P), sog. “Malamud-Urteil”
7 https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14511-Normungsverordnung-Uberarbeitung_de

50 Jahre DIN-Staatsvertrag

Am 5. Juni 1975 wurde der Staatsvertrag[1] zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Institut für Normung abgeschlossen. Dieser bis heute wirksame Bund-DIN-Vertrag feiert somit in diesem Jahr sein 50-jähriges Bestehen. Grund genug, sich einmal mit den Inhalten und den Auswirkungen dessen zu beschäftigen, was retrospektiv als eher trockenes Rechtgeschäft daherkommt.

© atipong - stock.adobe.com

Eine lange Zeit, immerhin fast 30 Jahre seit Gründung der Bundesrepublik und sogar fast 60 Jahre, wenn man die Zeit vor Entstehung der BRD mitzählt, kam Deutschland ohne Festlegung aus, welche der verschiedenen Organisationen, die sich mit Normung befassten, seine nationale Normungsorganisation sein soll. Schließlich findet bereits seit 1917, zunächst unter dem Namen *Normenausschuß der deutschen Industrie,* Normungsarbeit in Deutschland statt. Was zunächst zur Rationalisierung der Industrie und auch zur Beschleunigung der Rüstungsproduktion diente, hatte spätestens ab den 60er Jahren mit der Einbettung in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und dem Einsetzen der Globalisierung eine neue Dimension bekommen: Normen dienten zunehmend dem Abbau von Handelshemmnissen und dem Wirtschaftswachstum durch Welthandel. Dadurch wurde auch die Normung global und ein wichtiger Faktor für die Industriepolitik der daran beteiligten Staaten. Darüber hinaus stellte man in Deutschland fest, dass Normen zur Beschreibung technischer Anforderungen für Recht und Verwaltung hilfreich sind und staatsentlastend wirken können.

Die 1926 in *Deutscher Normenausschuß* umbenannte Organisation erhält im Vorfeld des Vertragsabschlusses 1975 seinen heutigen Namen – Deutsches Institut für Normung, kurz DIN. DIN war zur damaligen Zeit insgesamt, und im Bereich der elektrotechnischen Normung im Verbund mit dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) und dessen Normungsorganisation DKE, unumstritten die wichtigste Normungsorganisation in Deutschland und bereits Mitglied in den europäischen und internationalen Normungsorganisationen CEN/CENELEC bzw. ISO/IEC. Dieser faktische Zustand wurde durch den Vertrag umfassend von der Bundesregierung anerkannt und fortan nicht mehr in Frage gestellt. Der Staatsvertrag erkennt DIN als zuständige Normungsorganisation für die Bundesrepublik Deutschland an und legt fest, dass DIN als Mitglied in den nichtstaatlichen internationalen (und damit auch europäischen) Normungsorganisationen als offizielle Vertretung Deutschlands fungiert.

Auf der anderen Seite geht auch DIN durch den Vertrag Verpflichtungen ein. Hier ist zunächst die vollumfängliche Pflicht zur Berücksichtigung des öffentlichen Interesses in der Normung zu nennen. Dies ermöglicht den Zugang zur Normungsarbeit auch für Gruppen, die, im Gegensatz zu Wirtschaftsunternehmen, in erster Linie gesellschaftliche Interessen vertreten. Dazu gehören der Umweltschutz, der Verbraucherschutz und natürlich auch der Arbeitsschutz, die durch den Staatsvertrag ein neues Gewicht in der Normung erhielten. Bei DIN wird der Arbeitsschutz sogar als eigener interessierter Kreis geführt – ein Privileg, welches sonst keine andere Normungsorganisation dem Arbeitsschutz einräumt. Dem interessierten Kreis Arbeitsschutz werden in erster Linie Vertreter der KAN sowie der DGUV und ihrer Mitglieder zugeordnet.

Aus dieser Verpflichtung heraus ist für die Träger der öffentlichen Interessen in der Normung das Instrument des geschlossenen Votums entstanden. Es legt fest, dass in einem deutschen Normenausschuss bei ausbleibendem Konsens eine Entscheidung nicht gegen das geschlossene Votum eines interessierten Kreises getroffen werden kann. Nicht nur hierdurch wird deutlich, dass die Festlegungen des Staatsvertrags bis heute wirken und keinesfalls marginal sind.

Auch dem Staat gegenüber verpflichtet sich DIN durch den Vertrag direkt. So müssen die Lenkungsgremien und Normenausschüsse den Bund grundsätzlich einbinden. Behördliche Stellen sind je nach thematischer Zuständigkeit in die Normung einzubeziehen. Darüber hinaus sind Anträge des Bundes zu Normungsarbeiten bevorzugt zu bearbeiten. Im Gegenzug wird die Normung auch durch Bundesmittel gefördert.

DIN und die Bundesregierung haben mit dem Abschluss des Staatsvertrags einen eigenen Weg eingeschlagen. Die wirtschaftsgetragene Normungsorganisation blieb dadurch als Verein bestehen und hat auch ihre Autonomie gegenüber dem Staat behalten. Andere Länder haben die nationalen Normungsorganisationen zur gleichen Zeit hingegen verstaatlicht – oder durch ein Normengesetz gebunden. Dass die aus dem Bund-DIN-Vertrag entstandene Zusammenarbeit rückblickend als großer Erfolg bewertet werden kann, zeigt der letzte Paragraph des Vertrags: Seit Ende 1976 haben sowohl DIN als auch die Bundesregierung jedes Jahr auf das Recht verzichtet, den Vertrag aufzukündigen.

Freeric Meier
meier@kan.de

[1] www.din.de/resource/blob/79648/de461d1194f708a6421e0413fd1a050d/vertrag-din-und-brd-data.pdf

Drei Fragen an… Eckhard Metze, bis März 2025 Leiter des KAN-Arbeitgeberbüros

Als Leiter des Arbeitgeberbüros in der KAN-Geschäftsstelle vertrat Eckhard Metze bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende März 2025 über 25 Jahre lang in zahlreichen Normungs- und Arbeitsschutzgremien die Interessen der Arbeitgeber.

Sie waren seit der Gründung 2013 Mitglied und ab 2019 Vorsitzender des Normenausschusses Organisationsprozesse bei DIN. Was verbindet Sie mit diesem Thema?
Zu Beginn meiner Tätigkeit als Leiter des Arbeitgeberbüros der KAN habe ich mich schwerpunktmäßig mit Managementnormung beschäftigt. Im Mittelpunkt standen die Arbeitsschutzmanagementsysteme und der Übergang von der BSI OHSAS 18001 zur ersten internationalen Norm in diesem Bereich, der DIN EN ISO 45001. Darüber hinaus stand die Erarbeitung der ISO 26000 zur gesellschaftlichen Verantwortung im Fokus meines Interesses.

Mein heutiger Wunsch wäre, dass sich die Zahl dieser Normen in Grenzen hält. Wenn wir auf der einen Seite nach Entbürokratisierung und der Entrümpelung des Vorschriftenwerkes rufen, kann unmöglich gewollt sein, dieses durch Normen zu ersetzen, deren Anwendung zwar vom Grundsatz her freiwillig ist, die aber dann doch durch Zertifizierung oder als Vertragsgrundlage bindend werden. Dem sollte der Normenausschuss Organisationsprozesse bei DIN entgegenwirken.

Welche Normungsthemen sind aus Ihrer Sicht besonders kritisch oder wichtig?
Problematisch scheint mir, dass die Normung immer weiter in Bereiche vordringt, die nichts mit der klassischen technischen Normung zu tun haben. Beispiele sind Themen wie Compliance, Korruptionsbekämpfung, Personalmanagement und Nachhaltigkeit von Organisationen, aber auch Anforderungen an Dienstleistungen und Qualifikationen. Es wird für die KAN immer wichtiger, dafür zu sorgen, dass Fragestellungen, die in der Regelungshoheit der Tarifvertragsparteien liegen, aus der Normung herausgehalten werden.

Fukuda – Foto Menke

Themen wie die Entgeltgestaltung oder der soziale Arbeitsschutz haben dort generell nichts zu suchen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die ‚Arbeitsgruppe Normung' beim Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Europäischen Kommission, die 2011 unter anderem auf Initiative des Arbeitgeberbüros der KAN-Geschäftsstelle eingerichtet wurde. Auf europäischer Ebene gibt es damit ein spezielles tripartistisches Gremium, in dem sich Staat, Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu normungspolitischen Fragen austauschen. Kritisch diskutiert wurde zum Beispiel die Behandlung von Sachverhalten in Normen, die nach Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU den Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten oder der Tarifparteien vorbehalten sind.

Ein besonders wichtiges Anliegen war mir immer auch die Ergonomienormung. Die Normen vermitteln den Betrieben Grundlagen und Prinzipien der Ergonomie und bilden ein von allen interessierten Kreisen akzeptiertes Regelwerk zur Arbeits- und Produktgestaltung. Im Beirat des Normenausschusses Ergonomie haben wir ein modernes Konzept für die Ergonomienormung entwickelt, das auch die internationalen und europäischen Normungsgremien ISO/TC 159 und CEN/TC 122 entscheidend mitbeeinflusste. Als wichtiger Brückenschlag zwischen Wissenschaft und Praxis widmet sich die Ergonomie-Normung auch den Zukunftsfragen der Arbeitsgestaltung und sucht nach Lösungen für gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen, wie z. B. den Umgang mit arbeitsbezogener psychischer Belastung, die alternsgerechte Arbeitsgestaltung sowie die Gestaltung von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz.

Welche Herausforderungen sehen Sie aktuell in der Normungsarbeit?
Eine Hauptherausforderung sehe ich darin, weiterhin genügend Mitarbeitende für die Normung zu finden, die dazu beitragen, gerade in der internationalen Normung die deutschen Interessen zu vertreten. Die internationale Normung wird leider zunehmend durch Nationen bestimmt, die Normung nicht mehr nur als Mittel zur Vermittlung von Wissen verstehen, sondern in erster Linie um nationale Wirtschafts- und Handelsinteressen durchzusetzen. Dem muss auf allen Ebenen entgegengewirkt werden.

Große Chancen sehe ich in der Digitalisierung der Normungsverfahren. Dadurch lassen sich an vielen Stellen Zeit und Ressourcen einsparen. Persönliche Begegnungen kann dies aber nicht ersetzen. Wichtig bleibt außerdem der eherne Grundsatz, dass Normung nur Erfolg hat, wenn sie im Konsens geschieht. Dies setzt aber auch voraus, dass sich so viele gesellschaftliche Gruppen wie möglich an der Normung beteiligen – unter anderem Vertreter der Sozialpartner, aber auch der Wissenschaft, der öffentlichen Hand und der Zivilgesellschaft.

Von der Schwachstelle zur Norm – EU regelt Security neu

Sicherheitslücken in der Software von Produkten bleiben oft unbemerkt – neue EU-Vorgaben sollen dies ändern. Der Cyber Resilience Act und die Maschinenverordnung setzen klare Anforderungen an den Schutz der Steuerung vor unbeabsichtigter oder vorsätzlicher Korrumpierung. Nun liegt es an der Normung, unter Betrachtung des geplanten Leitfadens zur Maschinenverordnung eine Grundlage für sichere und vertrauenswürdige Technik im europäischen Markt zu schaffen.

Sicherheitsforscher melden jedes Jahr Tausende von IT-Schwachstellen in Produkten. Diese reichen von Hintertüren in Industriesteuerungen bis zu Funksteuerungen, die jedem Sender blind vertrauen. Viele Anwender sind sich dieser Sicherheitslücken gar nicht bewusst. Und für Hersteller gab es bisher kaum Anreize, mehr Ressourcen in die Behebung der Schwachstellen zu investieren. Nachdem der Markt dieses Problem nicht lösen konnte, reagierte die Europäische Kommission mit einem umfangreichen Gesetzespaket:

Der **Cyber Security Act** legt das Mandat für die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) fest. Die ENISA soll die Kommunikation über Schwachstellen zwischen den Meldenden, Herstellern, Betreibern und Behörden in Europa verbessern und hat dazu eine europäische Datenbank eingerichtet.

Die **NIS-2-Richtlinie** definiert für wesentliche und wichtige Einrichtungen und Unternehmen Anforderungen an die Absicherung ihrer Netz- und Informationssysteme (NIS) sowie verbindliche Vorgaben für die Meldung von Sicherheitsvorfällen. Viele Mitgliedstaaten sind aktuell mit der nationalen Umsetzung im Verzug.

Der **Cyber Resilience Act** (CRA) regelt die Pflichten der Hersteller zur Vermeidung und im Umgang mit Schwachstellen. So muss eine Erreichbarkeit über einen Notfallkontakt sichergestellt werden. Zur Kommunikation haben sich einige frei verfügbare Spezifikationen etabliert. Diese definieren etwa einheitliche Standards, mit denen beschrieben werden kann, wie kritisch Sicherheitslücken sind (Kritikalität), sowie Datenformate für deren Beschreibung:

Die Spezifikation RFC 9116 der Internet Engineering Task Force (IETF) legt dar, wie Unternehmen in einer einfachen Textdatei weltweit hinterlegen, wer im Notfall über eine Schwachstelle zu informieren ist. Im CRA wird kein konkretes Format für die vom Hersteller anzulegende Liste der im Produkt enthaltenen Software (Softwarestückliste – SBOM) gefordert. Aktuell setzen sich besonders das CycloneDX-Format und der offene Standard ISO/IEC 5692 „System Package Data Exchange“

© Michael Hüter

durch. Durch die SBOM kann automatisiert gemeldet werden, welche Produkte eine Software enthalten, in der eine Sicherheitslücke bekannt ist. Für die im CRA geforderte maschinenlesbare Handlungsempfehlung hat sich das Common Security Advisory Framework (CSAF) ISO/IEC 20153 etabliert. Die Bedeutung des CRA zeigt sich auch in neuen Normungsvorhaben: Allein im Jahr 2025 wird über rund 40 Vorschläge für neue Normen abgestimmt, die unter dem CRA harmonisiert werden sollen.

EU-Leitfaden konkretisiert Sicherheitsanforderungen der Maschinenverordnung

Die Maschinenverordnung (MVO) richtet sich an die Hersteller und fordert in Anhang III Abschnitt 1.1.9 und 1.2.1, dass bereits bei der Konstruktion ein angemessener Schutz gegen unbeabsichtigte oder vorsätzliche Korrumpierung vorgesehen wird. Darüber hinaus müssen Beweise für ein rechtmäßiges oder unrechtmäßiges Eingreifen erfasst werden.

Die Europäische Kommission plant, bis spätestens Januar 2027 einen Leitfaden herauszugeben, in dem die Begriffe praxisnah erläutert und die Pflichten klargestellt werden. Eine von fünf Arbeitsgruppen zum EU-Leitfaden wird sich mit den Abschnitten zum Schutz vor Korrumpierung befassen. Der Leitfaden interpretiert die EU-Verordnung und ist somit eine wichtige Referenz für die Normung.

Erste Bausteine zum Schutz vor Korrumpierung stehen

Bei CENELEC haben die Normungsarbeiten an **prEN 50742** begonnen, in der die Anforderungen der Maschinenverordnung an den Schutz vor Korrumpierung konkretisiert werden sollen. Die Norm soll möglichst mit anderen Security-Standards wie ISO/IEC 15408 (Common Criteria), EN 17640 (Cybersicherheitsevaluationsmethodologie für IKT-Produkte) und IEC 62443 (IT-Sicherheit von industriellen Kommunikationsnetzen) kompatibel sein. Außerdem soll sie auf eine äußerst breite Produktvielfalt anwendbar sein – vom Akkuschrauber über Werkzeugmaschinen und Hebebühnen bis hin zu Sicherheitsbauteilen. Ein Komitee-Entwurf (CD) der prEN 50742 wird im Sommer 2025 erwartet. Im Idealfall würde die Norm so zügig fertiggestellt, dass sie schon vor dem Anwendungsbeginn der MVO am 20. Januar 2027 harmonisiert ist.

Auch in der Überarbeitung der **ISO 12100** zur Sicherheit von Maschinen zeigt sich der Trend, neben der funktionalen Sicherheit (Safety) auch Fragen der IT-Sicherheit (Security) zu berücksichtigen. Als zielführender Weg zeichnet sich ab, dass zunächst alle möglichen Gefährdungen in einer klassischen Risikoanalyse erfasst werden. Dabei werden die Gefährdungen der Maschine ohne Schutzmaßnahmen betrachtet. Im nächsten Schritt werden die Maßnahmen umgesetzt. Die Schutzmaßnahmen müssen dann vor Korrumpierung geschützt sein, damit sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen können. Leitgedanke ist, dass durch die unbeabsichtigte oder vorsätzliche Korrumpierung keine neuen Gefährdungen entstehen können. Dabei muss auch die zuverlässige Auswertung von Signalen wie etwa eine NOT-HALT Anforderung betrachtet werden. Das Institut für Arbeitsschutz der DGUV hat verschiedene Maschinensteuerungen untersucht und festgestellt, dass sich die NOT-HALT-Funktion in vielen Fällen erstaunlich leicht aus der Ferne korrumpieren lässt.

Auch die gleichzeitige Korrumpierung vieler Maschinen muss in der Normung berücksichtigt werden. Falls zum Beispiel ein einzelner Aufzug oder eine Tanksäule ausfällt, ist dies relativ unkritisch. Ein flächendeckender Angriff auf alle Systeme mit identischer Steuerung kann jedoch katastrophale Auswirkungen haben. Während der gleichzeitige Ausfall durch Verschleiß höchst unwahrscheinlich ist, ist die flächendeckende Korrumpierung aller gleichen Systeme ein gravierendes Security-Szenario.

Als ersten Schritt empfiehlt es sich für alle Unternehmen bereits heute, den Notfallkontakt nach RFC 9116 umzusetzen. Auch die wesentlichen Bausteine für die kommenden Normen zur IT-Sicherheit hat die Forschung seit Jahrzehnten dokumentiert. Die gegenwärtige Herausforderung liegt darin, dazu einen Konsens über das gesellschaftlich vertretbare Risiko zu finden und praxisnahe Prüfgrundsätze zu erarbeiten.

Jonas Stein
Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA)
jonas.stein@dguv.de

Arne Sonnenburg
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
sonnenburg.arne@baua.bund.de

Normung: ein Beitrag zur Sicherheit der Versicherten der öffentlichen Hand

Von Schulen über die Feuerwehr bis hin zur Abfallentsorgung: Für rund neun Millionen Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung in etwa 590.000 Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Sektors leistet die Normung einen wichtigen Beitrag zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Die gesetzliche Unfallversicherung sichert in Deutschland Beschäftigte und weitere Personengruppen bei Unfällen und Berufskrankheiten ab. Sie gliedert sich in die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Letztere versichern nicht nur Beschäftigte im öffentlichen Dienst, sondern auch Kinder in Kitas und Schulen, Studierende sowie Ehrenamtliche und Teilnehmende an sozialen Maßnahmen wie Qualifizierungsprogrammen für Arbeitssuchende. Für diese sehr heterogene Gruppe gilt es nach §1 des Sozialgesetzbuchs VII, „mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten“. Eine anspruchsvolle Aufgabe, denn die Risiken unterscheiden sich je nach Tätigkeit und Berufsgruppe erheblich:

- Beschäftigte in Wasserwerken oder der Abfallentsorgung sind vermehrt Gefahrstoffen oder biologischen Risiken ausgesetzt.
- Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und Helfende im Katastrophenschutz tragen ein hohes Unfallrisiko bei Einsätzen und leiden oft unter psychischen Belastungen.
- Lehrkräfte, Erziehende oder Pflegepersonal sind von Infektionsrisiken, Lärmexposition und körperlichen Belastungen besonders betroffen.
- Verwaltungsangestellten fehlen häufiger ergonomische Bildschirmarbeitsplätze.
- Für Schüler, Schülerinnen und Studierende besteht die Gefahr, sich etwa beim Schulsport oder auf dem Weg zur Bildungseinrichtung zu verletzen.

Betriebliche Regelungen zur Sicherheit und Gesundheit trifft das nationale Vorschriften- und Regelwerk des Staates und der gesetzlichen Unfallversicherung. Wenn es um die Sicherheit von Produkten geht, mit denen die Versicherten in Berührung kommen, ist die Normung ein wirksames Mittel, um die vielfältigen Risiken bereits durch eine geeignete Konstruktion zu mindern, noch bevor die Produkte im Betrieb zum Einsatz kommen. Entscheidend ist dabei, Sicherheitsanforderungen konsequent in die nationale, europäische und internationale Normung einzubringen. Die Normen müssen gleichzeitig im Einklang mit unserer nationalen und europäischen Rechtsetzung und dem nationalen System technischer Vorschriften und Regeln stehen.

© Sigtrix - stock.adobe.com

Wie Normung bereits erfolgreich zur Prävention für die Versicherten der Unfallversicherung der öffentlichen Hand beigetragen hat, zeigen konkrete Beispiele aus verschiedenen Lebens- und Arbeitsbereichen:

- **Schulranzen:** Damit Kinder auf dem Schulweg auch im Dunkeln gut zu erkennen sind, fordert die DIN 58124, dass bestimmte Oberflächenanteile von Schulranzen mit retroreflektierenden und fluoreszierenden Materialien versehen sein müssen.
- **Bürostühle:** Sitzende Tätigkeiten sind nicht besonders gesundheitsförderlich. Mangelhaft konstruierte Bürostühle können sogar gefährlich sein, wenn sie leicht umkippen können oder nicht für das richtige Gewicht ausgelegt sind. Die DIN EN 1335-2 legt deswegen fest, wie Bürostühle beschaffen sein müssen, damit das Verletzungsrisiko für die Nutzenden so gering wie möglich ist.
- **Therapieliegen:** Fast jeder von uns hat in einer Arzt- oder Physiotherapiepraxis schon auf einer Therapieliege gelegen – aber kaum jemand weiß, dass es durch Bodenschalter zur elektrischen Höhenverstellung schon zu schweren, ja sogar tödlichen Unfällen gekommen ist, weil Reinigungskräfte oder Kinder unter der Liege eingeklemmt wurden. Um dies künftig durch technische Maßnahmen schon bei der Herstellung zu vermeiden, wird gerade eine harmonisierte europäische Norm zur Sicherheit von medizinischen Liegen auf der Grundlage der deutschen Vornorm DIN VDE V 0750-2-52-2 erarbeitet.
- **Feuerwehrschutzkleidung:** Feuerwehrleute gehören zu einer Berufsgruppe, die erheblichen Gefährdungen ausgesetzt ist. Für deren Sicherheit und Gesundheitsschutz sind persönliche Schutzausrüstungen von besonderer Bedeutung. Beispielsweise legt die DIN EN 469 Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für Tätigkeiten der Feuerwehr fest. Dies betrifft die Widerstandsfähigkeit gegen Hitze und Flammen, mechanische Beständigkeit, Wasserdichtheit, Sichtbarkeit und den Tragekomfort.
- **Abfallsammelfahrzeuge:** Beschäftigte bei der Müllabfuhr können zum Beispiel beim Mitfahren auf den Trittbrettern herunterfallen oder, wenn das Fahrzeug rückwärts fährt und das Sichtfeld des Fahrzeugführenden eingeschränkt ist, gequetscht werden. Die Normenreihe DIN EN 1501 enthält Sicherheitsanforderungen, die diese Risiken minimieren sollen. So ist, sobald jemand auf den Trittbrettern steht, die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs beschränkt und das Rückwärtsfahren durch technische Maßnahmen verhindert.
- **Forstmaschinen:** In der Vergangenheit ist es zu tödlichen Unfällen gekommen, da Beschäftigte oder Spaziergänger von Forstmaschinen wie Holz-Erntemaschinen (Harvestern) oder Rückefahrzeugen (Forwardern) überfahren wurden. Deswegen wurde auf Initiative und unter der Federführung der KAN die DIN 30767 erarbeitet, die Messmethoden zur Erfassung des Sichtfeldes von Personen festlegt, die auf dem Bedienplatz selbstfahrender Forstmaschinen sitzen.

Normung ist ein wirkungsvolles Instrument der Prävention, wenn sie ein hohes Schutzniveau für Produkte definiert, die an Arbeitsplätzen oder in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen eingesetzt werden. Die Fachleute der Unfallversicherung der öffentlichen Hand sind dabei mit ihrer Expertise unverzichtbar – sei es durch die aktive Mitarbeit in den Normungsgremien oder als Ansprechpersonen für die KAN. Die KAN unterstützt die Arbeit der Unfallversicherungsträger, indem sie mit allen Arbeitsschutzkreisen abgestimmte Stellungnahmen zu Normen abgibt und sich mit ihrem Gewicht dafür einsetzt, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

Angela Janowitz
janowitz@kan.de

Corrado Mattiuzzo
mattiuzzo@kan.de

Normung für Sicherheitsschränke zum Lagern und Laden von Lithium-Ionen-Batterien – Quo Vadis?

Auf dem Markt sind zahlreiche Varianten von Sicherheitsschränken verfügbar, die laut Hersteller das sichere Lagern und Laden von Lithium-Ionen-Batterien (LIB) erlauben sollen, die heute in zahlreichen akkubetriebenen Werkzeugen zum Einsatz kommen. Verbindliche Vorgaben des Staates oder der gesetzlichen Unfallversicherung an diese Lagerschränke fehlen bisher. Eine Produktnorm für Sicherheitsschränke könnte helfen, um das sichere Lagern und Laden von LIB zu gewährleisten.

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung gelten Lithium-Ionen-Batterien als sicher. Insbesondere beim Ladeprozess können beschädigte oder defekte LIB jedoch ausgasen (sog. Venting) oder thermisch durchgehen (sog. Thermal Runaway). Bei diesen Prozessen können sich sowohl Brand- und Explosionsgefährdungen als auch Gefährdungen durch freigesetzte Gefahrstoffe ergeben. Geprüfte, zum Teil sogar GS-geprüfte Sicherheitsschränke zum sicheren Lagern und Laden von LIB, die Beschäftigte vor diesen Gefährdungen schützen sollen, werden mittlerweile in zahlreichen Varianten und Ausstattungen auf dem Markt angeboten. Dies führt in der Praxis zu zwei Problemen:

Problem 1: Das Produktsicherheitsgesetz bildet den Rahmen für Sicherheitsanforderungen an die Konstruktion, den Bau und die Ausrüstung von Sicherheitsschränken. Darüber hinaus bestehen hierzu keine konkreten staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorgaben. Diese Sicherheitsschränke sind Arbeitsmittel und müssen als solche die Anforderungen des Anhangs I der EU-Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit erfüllen, die in Deutschland durch die Betriebssicherheitsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden ist. Adressat ist hier der Arbeitgeber und nicht der Hersteller eines Arbeitsmittels. Da der Arbeitgeber nur sichere Arbeitsmittel verwenden darf, ergeben sich hieraus nur indirekt Anforderungen an den Hersteller eines Sicherheitsschrankes.

Problem 2: Die Sicherheitsschränke werden nach unterschiedlichen Prüfvorschriften geprüft (u.a. DIN EN 14470-1[1], Prüfgrundsatz EK5/AK4 22-01[2], VDMA Einheitsblatt 24994[3]), die im Wesentlichen auf die Brandgefährdungen im Falle eines Thermal Runaway abstellen, aber Explosionsgefährdungen und Gesundheitsgefährdungen durch freigesetzte Gefahrstoffe nicht betrachten. Zudem unterscheiden sie sich teilweise erheblich in Art und Umfang der Prüfungen (z.B. Feuerwiderstandsdauer, Rauchdichtheit). Dies erschwert es dem Betreiber zu erkennen, ob die Voraussetzungen für ein sicheres Lagern und Laden in diesen Schränken erfüllt sind.

Einheitlicher Standard erforderlich

Ein einheitlicher Standard für Sicherheitsschränke zum sicheren Lagern und Laden von LIB, in dem der Stand der Technik bzgl. der Anforderungen an Konstruktion, Bau und Ausstattung beschrieben wird und Prüfverfahren für diese Schränke festgelegt werden, könnte diese Probleme lösen.

© Zoe Damaris - stock.adobe.com

Im Frühjahr 2023 hatte der Normenausschuss NA 055-02-02 „Laboreinrichtungen“ des DIN-Normenausschusses Laborgeräte und Laboreinrichtungen (FNLa) die Initiative gestartet, die Normenreihe DIN EN 14470 für feuerwiderstandsfähige Lagerschränke um einen Teil 3 „Sicherheitsschränke für aufladbare Energieträger“ zu ergänzen. In etwa zeitgleich begannen im Normenausschuss NA 060-20-01 „Geldschränke und Tresoranlagen“ des Normenausschusses Maschinenbau (NAM) die Arbeiten am VDMA Einheitsblatt „Prüfanforderungen für feuerwiderstandsfähige Lagerschränke für Lithium-Ionen-Batterien im Falle eines Thermal Runaway“, dessen Entwurf im August 2023 veröffentlicht wurde. Nach Ablauf der Kommentierungsfrist haben Fachleute beider Normenausschüsse sowie Vertreter der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und der DGUV eine finale Fassung dieses Einheitsblatts erarbeitet, die im August 2024 veröffentlicht wurde. Darin sind Prüfanforderungen für die Feuerwiderstandsfähigkeit beim Brand von außen sowie beim Brand von innen, aber keine weiteren Prüfungen bezüglich der Gas- oder Rauchdichtheit enthalten. Darüber hinaus sind Empfehlungen an Konstruktion, Bau und Ausstattung der Sicherheitsschränke integriert worden.

Inzwischen hat der NA 060-20-02 einen Antrag für ein europäisches Normungsprojekt im CEN/TC 263 „Secure storage of cash, valuables and data media“ eingebracht, der im Dezember 2024 angenommen wurde. Ausgehend vom VDMA Einheitsblatt soll eine europäische Norm erarbeitet werden, die entsprechende Prüfanforderungen an Sicherheitsschränke für LIB beinhaltet. Die Arbeiten an dem Normentwurf in der WG 2 „Fire resistance“ des CEN/TC 263 werden im Juni dieses Jahres starten. Die bereits bei der Erarbeitung des VDMA Einheitsblatts praktizierte Zusammenarbeit der zuständigen Normenausschüsse des FNLa und NAM soll auch bei Erarbeitung der europäischen Norm fortgesetzt werden. So werden Fachleute beider Normenausschüsse in der WG 2 des CEN/TC 263 an der Erarbeitung der Norm mitarbeiten. Wünschenswert wäre zu klären, ob dabei weitere Prüfungen zum Explosionsschutz und zum Schutz vor freiwerdenden Gefahrstoffen ergänzt werden sollten. Offen ist auch, ob der Anwendungsbereich um die Festlegung von Anforderungen an Konstruktion, Bau und Ausstattung ergänzt wird.

Aufgrund der Arbeiten am VDMA Einheitsblatt 24994 hatte der NA 055-02-02 zunächst die eigenen Arbeiten an einer Produktnorm für Sicherheitsschränke für LIB eingestellt. Da zurzeit nicht abgeschätzt werden kann, inwieweit das VDMA Einheitsblatt zu einer europäischen Norm mit Anforderungen sowohl an das Produkt als auch die Prüfungen weiterentwickelt wird, hat sich der NA 055-02-02 dazu entschlossen, ein entsprechendes internationales Normungsprojekt zu den Sicherheitsschränken im SC 9 „Laboratory furniture“ des ISO/TC 48 „Laboratory Equipment“ einzureichen. Dazu ist auf der letzten Sitzung des SC 9 im ISO/TC 48 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Battery Cabinets“ beschlossen worden, die einen entsprechenden Normungsantrag sowie einen ersten Entwurf einer Produktnorm erarbeiten soll.

Wohin sich die Reise im Bereich der Normung auch entwickeln wird: Am Ende sollten die Normen gewährleisten, dass ein sicheres Produkt für das Laden und Lagern von LIB hergestellt und dieses auch sicher betrieben werden kann.

Dr. Andreas Kleineweischede
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
andreas.kleineweischede@bgrci.de

1 DIN EN 14470-1:2004-07 Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke – Teil 1: Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten
2 Beschlussliste EK5AK4: www.zls-muenchen.bayern.de/beschluesse/ek_zek_beschluesse/doc/ek5/ek5-ak4_beschlussliste.pdf
3 VDMA 24994:2024-08 Prüfanforderungen für feuerwiderstandsfähige Lagerschränke für Lithium-Ionen-Batterien im Falle eines Thermal Runaway

ANEC und KAN unterzeichnen Absichtserklärung

Die KAN und ANEC, die europäische Stimme der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Normung, haben mit der Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung („Letter of Intent“) eine engere Zusammenarbeit vereinbart. In der Erklärung sind mögliche Bereiche der Zusammenarbeit und Unterstützung, wie beispielsweise der Austausch zu Normungsaktivitäten mit Verbraucher- und Arbeitsschutzbezug, festgelegt. Die offizielle Unterzeichnung fand am 22. Mai 2025 gemeinsam in Brüssel statt.

Der Arbeitsschutz und der Verbraucherschutz setzen sich in der Normung häufig für die gleichen Ziele ein – allen voran für die Sicherheit von Produkten. Aufgrund verschiedenster Schnittmengen strebte die KAN seit längerem eine Vernetzung und intensivere Zusammenarbeit mit ANEC an. Seit 2023 stehen die KAN-Geschäftsstelle und das ANEC-Sekretariat in regelmäßigem Austausch.

ANEC ist eine von vier Organisationen zur Förderung der Beteiligung relevanter Interessenträger nach Anhang III der Normungsverordnung (EU) Nr. 1025/2012.

EU-Splitter

Die Europäische Kommission hat am 28. März 2025 das jährliche **Arbeitsprogramm 2025 der Union für europäische Normung** veröffentlicht. Zu 78 strategischen Themen sollen die europäischen Normungsorganisationen Normen erarbeiten oder überarbeiten und damit die Verwirklichung des grünen, digitalen und resilienten Binnenmarktes unterstützen. Viele der Themen haben Arbeitsschutzrelevanz, z.B. Bauprodukte, künstliche Intelligenz, persönliche Schutzausrüstung und Sicherheit von Maschinen.

http://data.europa.eu/eli/C/2025/1818/oj

Die Europäischen Ministerinnen und Minister für Arbeit und Sozialpolitik haben sich am 14. und 15. April 2025 über die **Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt** ausgetauscht. Der zunehmende Einsatz von künstlicher Intelligenz und Algorithmen am Arbeitsplatz habe zwar positiven Einfluss auf Innovation und Produktivität der Arbeitswelt, berge jedoch auch Gefahren wie mangelnde Transparenz algorithmischer Entscheidungsprozesse oder übermäßige Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

https://t1p.de/voiev

Am 28. März 2025 hat die Europäische Kommission eine Studie zu Herausforderungen, Chancen und Trends des **algorithmischen Managements** (automatisierte Entscheidungen und Steuerung von Arbeitsprozessen durch Algorithmen) veröffentlicht. Für den Zeitraum bis September 2023 betrachtet die Studie Relevanz und Wirksamkeit der rechtlichen und politischen Maßnahmen sowie noch bestehende Unzulänglichkeiten in der Gesetzgebung.

https://t1p.de/Study_algorithmic_management

KAN-Seminar zu Normungsgrundlagen

Das Seminar „Grundlagen der Normungsarbeit im Arbeitsschutz“ richtet sich an aktive Mitglieder von Normungsgremien und an alle, die sich zum Nutzen von Sicherheit und Gesundheit mit der Normung befassen möchten. Es findet in diesem Jahr vom **20. bis 22. Oktober bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Sankt Augustin** statt.

Sie lernen im Seminar die Abläufe der Normenerarbeitung und Ihre Einflussmöglichkeiten in den verschiedenen Phasen kennen. Es geht um die Erarbeitung und Überarbeitung von Normen, um rechtliche Aspekte wie Harmonisierung und Vermutungswirkung, aber auch um Globalisierung und aktuelle Trends in der Normung. Tipps und Tricks, z.B. zur Recherche von Normen, unterstützen Sie bei der Mitarbeit in den Gremien. Daneben gibt Ihnen das Seminar die Möglichkeit, sich mit anderen Expertinnen und Experten zu vernetzen.

Das Seminar ist eine Kooperation zwischen dem Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) und der KAN. Sie können es über das Buchungsportal des IAG buchen: https://t1p.de/KAN-Seminar

Neue Geschäftsführung bei DGUV und VFA

Dr. Stephan Fasshauer wird neuer Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und folgt damit auf Dr. Stefan Hussy, der zum 30. Juni 2025 in den Ruhestand geht. Gleichzeitig wurde Dr. Fasshauer auch zum Geschäftsführer des Vereins zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa (VFA) gewählt, dem Träger der KAN. Dr. Fasshauer war zuvor Direktor der Deutschen Rentenversicherung Bund und verfügt damit über umfassende Erfahrung im Bereich der Sozialversicherung.

Wechsel in der Leitung der KAN-Geschäftsstelle

Neue Leiterin der KAN-Geschäftsstelle wird zum 1. Juli 2025 Dr. Monika Maintz. Sie ist promovierte Biologin und hat einen Masterabschluss in Marketing und Finanzen. Dr. Maintz verfügt über umfassende Berufserfahrung als Geschäftsführerin in der Industrie sowie in verschiedenen gemeinnützigen Organisationen des Umwelt- und Naturschutzes. 17 Jahre ihres Berufslebens hat sie in England verbracht.

Dr. Maintz folgt auf Angela Janowitz, die die KAN nach 30 Jahren verlässt, um sich neuen Herausforderungen zu stellen. Sie war kurz nach Gründung der KAN als Referentin zur Geschäftsstelle hinzugestoßen und hat ab 2008 als stellvertretende Leiterin und ab 2022 als Leiterin den sukzessiven Aufbau der Geschäftsstelle mit heute 25 Mitarbeitenden sowie die fachliche Arbeit der KAN maßgeblich mitgeprägt.

Termine

15.-17.07.25 » Dresden

Fachveranstaltung
DGUV Fachgespräch “Lithium-Ionen-Akkus & eMobility”
IFA/BGHM/FB ETEM/FBHL
www.dguv.de/ifa/veranstaltungen/dguv-fachgespraech-emobility

20.-22.08.25 » Dresden

Seminar
Maschinensicherheit und Produkthaftung
Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG)
https://asp.veda.net/webgate_dguv_prod/#p1 🔎 570012

02.-03.09.25 » Hamburg

Seminar
CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau
VDI Wissensforum
www.vdi-wissensforum.de 🔎 CE-Kennzeichnung

09.09.25 » Graz (A)

Seminar
Industrieroboter
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
www.auvkurs.at 🔎 Industrieroboter

10.09.25 » Online

Arbeitsmedizinisches Online-Kolloquium
Einsatz von PSA bei Hitze
Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV
www.dguv.de/ipa/lehre/fortbildung

15.-17.09.25 » Hybrid/Bonn

Seminar
EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230
MBT Maschinenbautage Ostermann
www.maschinenrichtlinie.de/fortbildung/mbt-seminare/maschinenverordnung

16.09.25 » Potsdam

Konferenz-Workshop
Smarter Workplaces: The Role of AI in Promoting Occupational Safety and Health (AI4POSH)
Gesellschaft für Informatik (GI) / BAuA
www.baua.de/DE/Angebote/Veranstaltungen/Termine/2025/09.16-KI2025-de

17.09.25 » Online

Informationsveranstaltung
Dresdner Treffpunkt „Die EU-Maschinenverordnung“
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
www.baua.de/DE/Angebote/Veranstaltungen/Termine/2025/09.17-Dresdner-Treffpunkt-Maschinenverordnung

18.09.25 » Linz (A)

Seminar
Umbau von Maschinen
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
www.auvkurs.at 🔎 Umbau Maschinen

23.09.25 » Linz (A)

Seminar
Risikobeurteilung von Maschinen
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
www.auvkurs.at 🔎 Risikobeurteilung

25.-26.09.25 » Heilbronn

GfA-Herbstkongress
Zukunft Gestalten: Arbeitswelt 2030
REFA-Institut/Gesellschaft für Arbeitswissenschaft
www.gesellschaft-fuer-arbeitswissenschaft.de

14.-16.10.25 » Köln

International Conference (Deu/Eng)
EU-Maschinenbautage / EU Machinery Days
MBT Maschinenbautage Ostermann
www.maschinenrichtlinie.de/fortbildung/konferenzen

Bestellung

www.kan.de » Publikationen » KANBrief » KANBrief-Bestellservice (kostenfrei)

Gefördert durch: Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Herausgeber
Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V. (VFA)
mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Redaktion
Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN), Geschäftsstelle
Sonja Miesner, Michael Robert
Tel. +49 2241 231 3450 · www.kan.de · info@kan.de

Verantwortlich
Angela Janowitz, Alte Heerstr. 111, D – 53757 Sankt Augustin

Publikation
vierteljährlich

ISSN: 2702-4024 (Print) · 2702-4032 (Online)